Richtlinie des Landes Tirol

über nähere Bestimmungen   
für die im Rahmen der   
Privatwirtschaftsverwaltung   
nach dem Tiroler Teilhabegesetz   
gewährten Leistungen   
(TTHG-Leistungs-Richtlinie)

Fassung vom: 30.05.2023

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

# Inhalt

[§ 1 Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards 1](#_Toc198560093)

[§ 2 Umsetzung 1](#_Toc198560094)

[§ 3 Inkrafttreten 2](#_Toc198560095)

## § 1 Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards

Aufgrund des § 14 Abs. 2 und 3 des Tiroler Teilhabegesetzes - TTHG, LGBl. Nr. 32/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, werden nach Anhörung der Nutzerinnenvertretung, der Angehörigenvertretung sowie der betroffenen Dienstleisterinnen in den Anlagen 1 bis 10 unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 TTHG Beschreibungen (§ 14 Abs. 1 lit. a bis g TTHG) und Qualitätsstandards (§ 14 Abs. 1 lit. h TTHG) für folgende Leistungen festgelegt:

1. Persönliche Assistenz (Anlage 1);
2. Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche (Anlage 2);
3. Mobile Begleitung (Anlage 3);
4. Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management (Anlage 4);
5. Unterstützte Kommunikation (Anlage 5);
6. Begleitung von Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit (Anlage 6);
7. Dolmetschleistungen (Anlage 7):
   1. Gebärdensprachdolmetsch;
   2. Schriftdolmetsch;
   3. Relaisdolmetsch;
   4. Lormen;
8. Ergotherapie (Anlage 8);
9. Logopädie (Anlage 9);
10. Physiotherapie (Anlage 10).

## § 2 Umsetzung

Die Dienstleisterin hat die von ihr angebotenen Leistungen unter den in den jeweils maßgebenden Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1 bis 10) festgelegten Rahmenbedingungen zu erbringen.

Die für jede angebotene Leistung allgemein und leistungsspezifisch festgelegten Qualitätsstandards (Anlagen 1 bis 10) sind von der Dienstleisterin umzusetzen.

Die Dienstleisterin hat die Einhaltung der Qualitätsstandards über Aufforderung der Landesregierung zu bestätigen.

## § 3 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über nähere Bestimmungen für die im Rahmen der Hoheitsverwaltung nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährten Leistungen (TTHG-Leistungs-Verordnung) in Kraft.
2. Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, unter http://www.tirol.gv.at veröffentlicht.

**Anlagen**